

7. Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung (WVS) der Gemeinde Körle



Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I 2005, 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. Mai 2020 (GVBl. S. 318), der §§ 30 bis 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I 2010, 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. August 2018 (GVBl. S. 366), der §§ 1 bis 5 a und 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Körle in ihrer Sitzung am 19. Oktober 2020 nachstehende 7. Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung (WVS) der Gemeinde Körle beschlossen:

Artikel 1

§ 26 Benutzungsgebühren

§ 26, wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG Gebühren.
- (2) Die Gebühr bemisst sich nach der Menge (m³) des zur Verfügung gestellten Wassers. Ist eine Messeinrichtung ausgefallen oder wird der Gemeinde bzw. einem Beauftragten der Zutritt zu den Messeinrichtungen verweigert oder ist das Ablesen der Messeinrichtungen aus sonstigen Gründen nicht möglich, schätzt die Gemeinde den Verbrauch nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Die Gebühr beträgt pro m³ 1,95 EUR. Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.
- (4) Soweit ein Ablesezeitraum im Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum Ablauf des 31.12.2020 endet, gilt abweichend von § 26 Abs. 3 für den jeweiligen Ablesezeitraum eine Gebühr wie folgt:

Die Gebühr beträgt pro m³ 1,91 EUR. Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.

§ 28 Verwaltungsgebühren

§ 28, wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Sind auf dem Grundstück mehrere Messeinrichtungen vorhanden, erhebt die Gemeinde für das Verplomben und die Abrechnung je Zähler eine Gebühr von 5,00 Euro pro Jahr und zusätzlichem Zähler. Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.
- (2) Soweit ein Gebührentatbestand im Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum Ablauf des 31.12.2020 entsteht, gilt abweichend von § 28 Abs. 1 für das Verplomben und die Abrechnung je Zähler eine Gebühr von 4,90 Euro pro Jahr und zusätzlichem Zähler. Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer

Artikel 2

Diese 7. Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung (WVS) der Gemeinde Körle tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt. Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Körle, 20. Oktober 2020

Der Gemeindevorstand
Der Gemeinde Körle

Gerhold, Bürgermeister